

Anordnung der recht komplexen Abschnitte erscheint allerdings teilweise inhomogen, manchmal fast beliebig. Gelegentlich verfällt sie dem unleugbaren Pathos der untersuchten Zeit, mit der Folge sprachlicher Ungenauigkeiten: „Demokratie wird gemeinhin als Herrschaft des Volkes [...] umschrieben“ (S. 185); tatsächlich ist das die punktgenaue Übersetzung des altgriechischen Begriffs. Auch war Anschütz als „demokratischer Staatsrechtslehrer“ sicher gerade kein Etatist (S. 201). Dagegen entpuppt sich Preuß in seiner Auslöschung der Volkssouveränität nicht nur als „Außen-seiter“, sondern wohl doch den antidemokratischen Staatsrechtslehrern bedenklich nahe. Zumindest die Frontbildung auf S. 469 f. suggeriert das. Der „rote Faden“ ist nicht immer klar ersichtlich, der Ertrag der Arbeit wäre sicher durch einige griffige Thesen deutlicher sichtbar geworden als durch eine knapp 13 1/2-seitige Zusammenfassung im Blocktext. Insgesamt: Eine solide Habilitationsschrift, aber nicht das ganz große Highlight.

Max-Emanuel Geis, Erlangen

Schröder, Ulrich Jan / v. Ungern-Sternberg, Antje (Hrsg.), Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre (Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 17). Tübingen 2011, Mohr Siebeck. 356 S.

Ausgehend vom heutigen Theoriebedarf der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht durchmustert anzuzeigender Tagungsband die Bestände der Weimarer Staatsrechtswissenschaft, insbesondere die Erträge des Weimarer Methoden- und Richtungsstreits. Das Projekt zielt nach der Einleitung der Herausgeber nicht auf Abgrenzung von einem gescheiterten Versuch, sondern auf die Erschließung eines gefüllten Ideen-speichers als Inspirationsquelle. Unterteilt in fünf keineswegs trennscharf überschriebene Abschnitte untersuchen zwölf Einzelbeiträge Anknüpfungsmöglichkeiten und gelangen hierbei zu teils gegenläufigen Ergebnissen. In sachlichem Zusammenhang mit ihrer Habilitationsschrift über „Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik“ (2010) widmet sich *Kathrin Groh* der Nachwirkung der „big five“ *Hugo Preuß*, *Gerhard Anschütz*, *Richard Thoma*, *Hans Kelsen* und *Hermann Heller*, aufgefasst als Vertreter einer „Verfassungstheorie im modernen Sinne“ (S. 35), in der Bundesrepublik. Im Ergebnis treten deutliche Kontinuitätslinien hervor, u. a. Parallelen zwischen Thoma und *Dieter Grimm* sowie Heller und *Friedrich Müller* (S. 34 f.). Dagegen verneint *Nele Matz-Lück* die Aktualität der Smendchen Integrationslehre für die theoretische Konzeptionalisierung des europäischen Einigungsprozesses, zum einen weil *Rudolf Smend* anders als etwa Heller auf den Nationalstaat fixiert gewesen sei (S. 40), zum anderen auf Grund der hohen Unbestimmtheit seiner Lehre (S. 55). Als ausgesprochen lebendig erscheint demgegenüber Smend in der Betrachtung von *Mathias Hong* („Rechtswissenschaft für Igel bei Smend und Dworkin“), der jenseits der bundesverfassungsgerichtlichen und schulhaften Smend-Rezeption *Ronald Dworkin* zu einem „gewichtigen zeitgenössischen Verfechter“ von Smends Thesen erklärt (S. 94). Der von beiden geteilte ebenso kulturalistische wie holistische Ansatz moralischer Wertverwirklichung bedürfe allerdings „unter dem Grundgesetz einer positivistischen Wendung“ (S. 94). Wie viel die grundgesetzliche Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes namentlich der „neuen Lehre“ eines *Heinrich Triepel* und *Gerhard Leibholz* verdankte, beleuchtet *Johannes Saurer*, der die „Kontinuität der Ausle-sungsformeln“ mit der „Diskontinuität der institutionellen Ordnung“ kontrastiert (S. 118). Nicht fehlen darf natürlich ein Beitrag über „Die Verantwortung der Staatsrechtslehre in Krisenzeiten – Art. 48 WRV im Spiegel der Staatsrechtslehrertagung und des Deutschen Juristentages 1924“ (*Anna-Bettina Kaiser*), der die „Mogeleyen“

(S. 130) von *Carl Schmitt* offen legt und im Krisenszenario des Europäischen Stabilitätsmechanismus angesichts der „Ewigkeit der Sachprobleme“ (S. 140) einen Blick nach Weimar empfiehlt. Anhand der Figur des besonderen Gewaltverhältnisses zeigt *Sebastian Graf von Kielmansegg*, wie sehr die herrschende Weimarer Doktrin trotz partieller Lösungen noch im Bann der konstitutionellen Doktrin stand; er weist allerdings auch auf Defizite der bundesrepublikanischen „Dämonisierung“ in Ansehung „spezifischer Sachgesetzhelkeiten der betroffenen Fallgruppen“ (S. 163) hin. Schwierigkeiten der Begründung einer „moral duty to obey the law“ erläutert sodann *Stephan Meyer* („Das Parlamentsgesetz als höchstrangiger Befehl? – Von der Persistenz einer Weimarer Auseinandersetzung“), der den Leser vornehmlich in die angloamerikanische Rechtsphilosophie und seine Habilitationsschrift „Juristische Geltung als Verbindlichkeit“ (2011) entführt. Die Anregungen des keineswegs gespensterhaften Weimarer Wahlrechts und der ihm geltenden Debatten behandelt *Antje von Ungern-Sternberg* („Die Weimarer Suche nach dem richtigen Wahlsystem – zwischen Verfassung und Rechtspolitik“). Eine fruchtbare Rekonstruktion der Entwicklung der Leibholz'schen Parteienstaatslehre liefert *Emanuel V. Towfigh* („Demokratische Repräsentation im Parteienstaat“), der die Ablösung des Repräsentationsdurch den Identitätsgedanken im Verhältnis von Volk und Volksvertretung mit den Alternativkonzepten von *Konrad Hesse* und *Michael Stolleis* vergleicht.

Der staatsrechtliche Hintergrund des Maastricht- wie Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts gibt *Heiko Sauer* („Von Weimar nach Lissabon?“) Gelegenheit zu einer tiefgründigen Auswertung des Weimarer Methoden- und Richtungsstreits mit Blick auf die aktuelle Konzeptionalisierung von Europäisierung und Internationalisierung. Minutiös werden nicht nur bestehende Kontinuitätslinien nachgezeichnet, sondern vor allem an Hand der Kernfragen des Wesens des Staates, des Verhältnisses von Staat und Verfassung sowie der richtigen Methode illustriert. Der Autor plädiert im Ergebnis für eine reflektierte Ablösung vom zu staatsfixierten Weimarer Erbe. Ein weiteres Glanzstück folgt in Form des Beitrages „Interdisziplinarität in der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre – mit einem Ausblick auf aktuelle interdisziplinäre Ansätze“ aus der Feder von *Ulrich Jan Schröder*, der zu Recht die Geschichtsvergessenheit heutiger wie der auch ansonsten ausgesprochen rezeptionsfreudigen Weimarer Debatten hervorhebt, die ja ihrerseits auf einer seit den 1880er Jahren im Öffentlichen Recht geführten Methodendiskussion aufbauten (S. 287 u. 305). Der Band endet mit einer rechtsgeschichtlichen Bestandsaufnahme der „Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Verwaltungsreformen und Reformdiskussionen“ (*Peter Collin*), die allerdings die sog. Reichsreformprojekte ausblendet, aber u. a. am Beispiel der bereits damals verbreiteten Organisationsprivatisierungen und an weiteren Ausgriffen in die Verwaltungswirklichkeit wie -wissenschaft bei aller Skepsis gegenüber „Aktualitätsbefunden“ (S. 332) eine erstaunliche Modernität der Weimarer Verhältnisse belegt.

Walter Pauly, Jena

Hochedlinger, Michael/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57). Wien/München 2010, Böhlau/Oldenbourg. 542 S.

Das Buch dokumentiert eine Tagung von 2008, die als „Aufakt“ zu der geplanten dreibändigen „Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit“ eine Reihe hervorragender Experten versammelte. Der erste Band dieses eben-